



Mitteilung der Interkommunalen Allianz Oberes Werntal

Förderung von Kleinprojekten über das Regionalbudget 2021 möglich

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen bis 31.03.2021

Die Interkommunale Allianz Oberes Werntal ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Amt für Ländliche Entwicklung zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf. Es steht ein Budget von 100.000 Euro zur Verfügung.

Förderfähig sind Kleinprojekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben.

Gefördert werden Kleinprojekte, die dazu beitragen:

- gleichwertige Lebensverhältnisse für Stadt & Land zu schaffen, einschließlich einer erreichbaren Grundversorgung sowie von attraktiven und lebendigen Ortskernen sowie Projekte, die der Behebung von Gebäudeleerständen dienen,
- die den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung & Landesplanung entsprechen,
- die die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigen,
- die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme mit beitragen,
- oder einen Beitrag zur demografischen Entwicklung
- oder zur Digitalisierung leisten

Voraussetzungen zur Förderung:

Das Projekt muss den Zielen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEKs) Oberes Werntal entsprechen. Zweck sollte sein, das Obere Werntal als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Projekt muss in einer der zehn Mitgliedsgemeinden liegen.

Auch muss das Projekt bis Herbst umgesetzt sein, sodass der Durchführungsnachweis bis spätestens 22.09.2021 der Gemeinde Dittelbrunn vorliegt.

Gefördert wird nur, wenn mit der Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,

- Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Was wird nicht gefördert?

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- der Landankauf
- Kauf von Tieren
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- laufender Betrieb
- Unterhaltung
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

Wer ist zuwendungs- und antragsberechtigt?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, **maximal jedoch mit 10.000 EUR**. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert. Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger) um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind ergänzend die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013).

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Wie funktioniert die Antragsstellung?

Reichen Sie bis zum **31.03.2021** Ihren Projektantrag in der Gemeinde Dittelbrunn ein. Formulare gibt es unter www.oberes-werntal.de

Die Auswahl der geförderten Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Ihnen, als Träger des ausgewählten Kleinprojekts, und der Allianz Oberes Werntal geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden. Erst wenn der

privatrechtliche Vertrag beiderseits vorliegt, darf von Ihnen mit der Projektumsetzung begonnen werden.

Der Projektabschluss muss bis zum 22. September 2021 (letztes Rechnungsdatum) erfolgen, ebenso die Einreichung des Durchführungsnachweises durch Sie (inkl. Rechnungsbelege + Bildmaterial) an die verantwortliche Stelle (Gemeinde Dittelbrunn).

Bis Ende des Jahres 2021 erhalten Sie das berechnete Fördergeld.

Termine:

- Abgabe der Förderanfrage spätestens bis: 31.03.2021
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): 22.09.2021

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung oder unter www.oberes-werntal.de

Einreichung Ihres Projektantrages:

bitte an folgende Adresse:

Gemeinde Dittelbrunn, Rathausplatz 1, 97456 Dittelbrunn
oder per E-Mail: info@dittelbrunn.de

Als Ansprechpartner für Rückfragen steht zur Verfügung:

Allianzmanagement Oberes Werntal
Tel. 09726 – 91 55 27, info@oberes-werntal.de